

11 LW 27
Für die Amtliche Sammlung.
Für das Nachschlagewerk.

Gesetz: § 1 LVR
§§ 3 Abs 1, 23, 24 LVO
§ 96 ZVG

Rechtssatz:

Bei der Zwangsversteigerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks ist gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts über die Erteilung des Zuschlags weder die Rechtsbeschwerde (§ 1 LVR) noch die weitere sofortige Beschwerde (§ 568 Abs 2 ZPO) gegeben.

V. Zivilsenat. Beschluß vom 19. Februar 1952 I. Amtsgericht Medebach
i. S. H. A. (Antragst.) w. L. A. II. Oberlandesgericht
(Antragsg.). V BLW 27/51 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

des Kaufmanns Leopold A. [REDACTED] in K. [REDACTED],
B. [REDACTED] Str. 210,

Antragsgegners, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführers,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in K. [REDACTED],
gegen

den Landwirt Heribert A. [REDACTED] in H. [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegner,

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in Medebach,
betreffend die Zwangsversteigerung der in Hallen-
berg belegenen, im Grundbuch von H. [REDACTED], Band
[REDACTED], Blatt [REDACTED], eingetragenen Grundstücke
hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als
Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom
19. Februar 1952 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Prof. Dr. Pritsch, der Bundesrichter Dr.
Hückinghaus und Dr. Tasche sowie der Obersten Land-
wirtschaftsrichter Berger und Filter
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des
10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Famm vom 14. März 1951 wird auf Kosten des
Rechtsbeschwerdeführers als unzulässig ver-
worfen. Eine Erstattung der ausserhalb des
Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen
Kosten findet nicht statt.

2

Gründe:

Der Antragsteller und der Antragsgegner sind Brüder und Miteigentümer zu je 1/2 der im Grundbuch von H., Band , Blatt , verzeichneten Grundstücke Flur , Parzelle und Flur , Parzelle und . Diese Grundstücke sind ihnen im Jahre 1927 bei der Erbauseinandersetzung mit ihren Geschwistern übereignet worden.

Der Antragsteller, der in H. eine kleine Landwirtschaft und ein Fuhrgeschäft betreibt, hat im Dezember 1947 die Zwangsversteigerung der Grundstücke zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft beantragt. Das Amtsgericht hat daraufhin das Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet, in dessen Verlaufe der Antragsgegner versucht hat, eine Aufteilung der Grundstücke unter den beiden Brüdern zu erreichen. Da eine Einigung nicht zu erzielen war, sind die Grundstücke am 5. Dezember 1950 versteigert worden, nachdem die höchstzulässigen Gebote auf 2708, 46 DM für die Parzelle Nr. , auf 341,52 DM für die Parzelle Nr. und auf 4644, 40 DM für die Parzelle Nr. festgesetzt worden waren. Die Genehmigung zur Abgabe von Geboten ist beiden Miteigentümern erteilt worden. Bei der Versteigerung ist neben dem Gesamtausgebot der Grundstücke ein Einzelausgebot der Parzelle Nr. und ein Gruppenausgebot der Parzellen Nr. und vorgenommen worden. Beide Miteigentümer haben bei der Versteigerung jeweils das höchstzulässige Gebot gleichzeitig abgegeben. Nach dem Ausgebot der Grundstücke hat der Antragsteller beantragt, ihm alle Grundstücke zuzuschlagen, während der Antragsgegner um den Zuschlag der Parzelle Nr. an ihn gebeten hat.

Das Amtsgericht in Medebach hat durch Beschluss vom 5. Dezember 1950 sämtliche Grundstücke dem Antragsteller zugeschlagen, weil er bereits eine Landwirtschaft in H. betreibt und zur Förderung seines Betriebes auf die versteigerten Grundstücke angewiesen sei, während der Antragsgegner als Kaufmann berufsfremd sei und nicht in H. wohne.

Die gegen den Zuschlagsbeschluss eingelegte sofortige Beschwerde des Antragsgegners hat das Oberlandesgericht in Hamm durch Beschluss vom 14. März 1951 zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners, mit der er unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses eine Abänderung des Zuschlagsbeschlusses dahin erstrebt, dass ihm die Parzelle Nr. [REDACTED] zugeschlagen wird.

Der Antragsteller bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Das Beschwerdegericht hat sich den Gründen des Zuschlagsbeschlusses angeschlossen und auch keine Veranlassung gesehen, auf Grund des § 5 a GeboteVO von der Rangfolge der §§ 3 - 5 GeboteVO abzuweichen, da in der Zuschlagserteilung keine Treu und Glauben gröblich widersprechende Härte liege. Es hat die getroffene Entscheidung auch im Hinblick auf die Sicherung der Ernährung gebilligt.

Die Rechtsbeschwerde rügt Verletzung des § 5 a GeboteVO und wirft dem Beschwerdegericht vor, seiner Entscheidung einen Sachverhalt zugrunde gelegt zu haben, der mit den tatsächlichen Gegebenheiten und dem Vortrag der Parteien in Widerspruch stehe.

Der Antragsgegner geht offensichtlich davon aus, dass gegen den angefochtenen Beschluss die Rechtsbeschwerde zulässig sei, weil er von dem Oberlandesgericht als Beschwerdegericht erlassen worden ist. Diese Annahme ist irrig. Nach § 1 LVR ist die Rechtsbeschwerde nur gegen die in der Hauptsache gemäss § 23 LVO ergehenden Entscheidungen der Oberlandesgerichte gegeben. Im vorliegenden Falle ist die angefochtene Entscheidung nicht auf Grund des § 23 LVO ergangen. Diese Vorschrift gilt nur für diejenigen Verfahren, die den Landwirtschaftsgerichten durch § 1 LVO zugewiesen sind. Dort sind die Zwangsvollstreckungsverfahren nicht angeführt. Nach § 3 Abs 1 Satz 2 LVO tritt

zwar bei der Zwangsvollstreckung in land- und forstwirtschaftliche Grundstücke das Amtsgericht an die Stelle des Vollstreckungsgerichts und das Oberlandesgericht an die Stelle des Beschwerdegerichts. Hierdurch ist indessen nur die Zuständigkeit im Verfahren der Zwangsvollstreckung in land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke geregelt worden. Dagegen ist es hinsichtlich der Gestaltung des Zwangsvollstreckungsverfahrens selbst bei den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung geblieben. Dies ergibt sich, wie der erkennende Senat bereits in seinen Entscheidungen vom 24. Oktober 1951 und 15. Januar 1952 (V BLw 84/51 und V BLw 40/51) in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone vom 18. Januar 1950 (OGHZ 3, 164) dargelegt hat, daraus, dass die Zwangsvollstreckungsverfahren im § 1 LVO nicht erwähnt sind und nach § 24 LVO auch die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, die im Verfahren in Landwirtschaftssachen ergehen, nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung stattfindet. Zudem lassen sich die Besonderheiten des Verfahrens der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen mit den Verfahrensvorschriften der §§ 12 bis 25 LVO nicht in Einklang bringen. Zwangsvollstreckungsverfahren sind danach nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung durchzuführen. Da es sich im vorliegenden Falle um den Zuschlag in einem Zwangsversteigerungsverfahren handelt, können die §§ 23 LVO, 1 LVR nicht zur Anwendung kommen. Die Rechtsbeschwerde ist danach gegen den angefochtenen Beschluss nicht gegeben, sodass sie schon aus diesem Grunde als unzulässig zu verwerfen war. Ausserdem erstrebt der Antragsgegner mit dem von ihm eingelegten Rechtsmittel lediglich den Zuschlag der Parzelle Nr. 1 für die das höchstzulässige Gebot 2708,46 DM beträgt. Es

An-
ochte-
lusses
schla-
Rechts-
zu-
anlas-
Rang-
zu-
der-
hei-
ng ge-
ebote-
cheidung
den
teilen
dass
rde
Be-
ist ir-
n die
eidun-
Falle
es
ejeni-
ch § 1
ungs-
O tritt

würde danach auch die in § 2 Abs 1 LVR für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde vorgeschriebene Beschwerdesumme nicht erreicht sein.

Auf den Rechtsbeschwerdeantrag konnte auch nicht unter dem Gesichtspunkt der weiteren Beschwerde eingegangen werden. Gegen die Entscheidung über den Zuschlag findet gemäss § 96 ZVG die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung statt, soweit nicht in den §§ 97 - 104 ZVG ein anderes vorgeschrieben ist. Danach ist grundsätzlich auch eine weitere Beschwerde zulässig. Nach dem oben Gesagten tritt indessen gemäss § 3 Abs 1 Satz 2 LVO bei der Vollstreckung in land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke das Amtsgericht an die Stelle des Vollstreckungsgerichts und das Oberlandesgericht an die Stelle des Beschwerdegerichte. Da nach § 567 Abs 3 Satz 1 ZPO gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte eine Beschwerde nicht zulässig ist, kann bei der Zwangsvollstreckung in land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke die Beschwerdeentscheidung nicht mit der weiteren Beschwerde angegriffen werden. Infolgedessen würde das eingelegte Rechtsmittel auch als weitere sofortige Beschwerde unzulässig sein.

Auf die Sache selbst konnte nach alledem nicht eingegangen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 10 LVR, 42, 43, 50 LVO. Zu einer Anordnung auf Grund des § 51 LVO über die Erstattung der ausserhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten bestand kein Anlass.

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasch